

## FORUM

### ■ Ulrich Bongertmann

## Der neue Weg zum Geschichtslehrer in Mecklenburg-Vorpommern

Mit der Verabschiedung des Lehrerbildungsgesetzes durch den Landtag am 4. Juli 2011<sup>1</sup> hat Mecklenburg-Vorpommern (M-V) eine neue Grundlage geschaffen, um junge Lehrkräfte auch für das Fach Geschichte auszubilden.<sup>2</sup> Die wesentlichen Merkmale der neu geordneten Lehrerbildung sind zunächst für die I. Phase (Studium der Geschichte an den Universitäten Rostock oder Greifswald möglich):

- Eine regelmäßige Lehrerbedarfsplanung über 15 Jahre hin bildet die Basis der Kapazitätsabstimmungen von ausbildenden Hochschulen und Vorbereitungsdienst. Vor Studienbeginn findet obligatorisch eine Studienberatung auch zu den Einstellungs-chancen statt. Grundsätzlich besteht für Lehrkräfte ein hoher Einstellungsbedarf, doch das Fach Geschichte gehört in allen Lehrämtern noch jahrelang zu den Fächern mit sehr ungünstiger Einstellungsprognose.
- Eine Regelstudienzeit von neun Semestern gilt für die Lehrämter an Grundschulen und Sonderpädagogik, von zehn Semestern an Regionalen Schulen, an Gymnasien und beruflichen Schulen; das jeweils letzte Semester ist ein Prüfungssemester. Es gelten keinerlei Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten von Fächern. Geschichte ist also beliebig kombinierbar. Zur ECTS-Gewichtung gelten folgende Punktwerte im
  - Lehramt für Regionale Schulen (Fachanteil) 180 : (Fachdidaktik) 30 : (Bil-

dungswissenschaften) 60 : (Praktika) 15 : (Examenshausarbeit) 15;

- Lehramt für Gymnasien und für berufliche Schulen 210 : 30 : 30 : 15 : 15.

Das im Vorfeld umstrittene Verhältnis von Fachanteil zu Bildungswissenschaften wurde für das Gymnasium und die beruflichen Schulen damit zugunsten der Fächer entschieden. Für die unerlässliche fachliche Grundlegung des Geschichtsunterrichts in diesen Schulformen dürfte dies richtig sein. Auch die fachdidaktische Grundlegung der Lehrerkompetenzen ist angemessen gesichert.

- Frühzeitig und gleichmäßig im Studium verteilt erfolgen Angebote von Praktika und Schulpraktischen Übungen: Insgesamt 15 Wochen müssen in der I. Phase der Lehrerbildung liegen. Das ist gegenüber der alten Regelung nur eine geringe Steigerung. Trotzdem bildet sie die Basis für die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes um sechs auf 18 Monate. Diese Verkürzung tritt nicht aufsteigend in Kraft, sondern gilt unverzüglich auch für die Studienjahrgänge, die noch weniger Praktika absolviert haben.
- Ein „Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung“ wird an der Universität Rostock mit hochschulübergreifenden landesweiten Aufgaben errichtet: Dazu gehören vor allem die Berichterstattung über den Vollzug der Lehrerbildung, die Koordination der beteiligten Stellen, Bil-

dungsforschung, Beratung bei Prüfungs- und Studienordnungen u.a.m. An dieser Stelle gilt es noch abzuwarten, ob die erforderliche Abstimmung zwischen der I. und der II. Phase gelingen wird, um einen stufenmäßigen Aufbau von Basis- und erweiterten Lehrkompetenzen zu gewährleisten. Ansonsten droht ein erheblicher Leerlauf in der Ausbildung.

- Als Abschluss bleibt das I. Staatsexamen bestehen. In die Note fließen zu 50 Prozent bewertete Module des Studiums ein. Die andere Hälfte ergibt sich aus Abschlussprüfungen in den Fächern, ihrer Fachdidaktik und den Bildungswissenschaften<sup>3</sup> sowie der Examenshausharbeit. Diese Teilmodularisierung mit einer Neuregelung der Zwischenprüfung ist neu und orientiert sich an den Erfordernissen des Bologna-Prozesses. Leider sind die nach dem Gesetz neu gefassten Studienordnungen zurzeit noch nicht vorhanden. Für das Fach Geschichte sollte die Chance auf eine moderne wissenschaftliche Prägung mit Ausrichtung am Schulbedarf (Orientierungswissen) genutzt werden.

Danach folgt ein Vorbereitungsdienst von 18 Monaten bis zum Abschluss mit dem II. Staatsexamen. Die Rechtsgrundlage für den Vorbereitungsdienst bildet zurzeit die Prüfungsordnung vom 11. November 2010<sup>4</sup>, die noch vor dem Lehrerbildungsgesetz erlassen worden ist und zeitnah auf diese Grundlage angepasst werden wird.<sup>5</sup> Demnach erfolgt die II. Phase der Lehrerbildung nach folgenden Grundsätzen:

- Die Ausbildung geschieht an neu gebildeten Seminarschulen oder an diesen netzartig zugeordneten Ausbildungsschulen. Der für die Ausbildung verantwortliche Dienstvorgesetzte der Lehramtsanwärter bzw. Referendare ist der Schulleiter der Seminarschule. Die Ausbildung orientiert

sich an den Standards für die Lehrerbildung der deutschen KMK.

- Ein Lehrer der Seminarschule, den der Schulleiter als Studienleiter bestellt, führt die pädagogische Ausbildung durch. Sein Seminar findet alle drei Wochen statt und ersetzt damit das frühere pädagogische Hauptseminar. Der Studienleiter führt fächerübergreifende Gruppenhospitationen durch und hospitiert bei Lehrproben in den Fächern u.a. als Grundlage seines abschließenden Bewährungsgutachtens. Pro Referendar erhält er dafür zwei Anrechnungstunden. Die Verlagerung der Ausbildung vom Studienseminar an die Schule soll eine größere Praxisnähe der Ausbildung garantieren und mehr Lehramtsanwärter in die Fläche des Landes bringen.
- Die Ausbildung in den Fächern geschieht durch Lehrkräfte der Ausbildungsschule als Mentoren, die für ihre Tätigkeit zurzeit 100 € erhalten (d.h. keine Anrechnungstunde). Sie besuchen den Referendar in seinen Unterrichtsstunden und werten diese unter fachlichen und fachdidaktischen Aspekten aus. Die Mentoren schreiben einen benoteten Abschlussbericht über die Bewährung des Lehramtsanwärters. Ein regelmäßiges Fachseminar ist beim Mentor nicht vorgesehen. Aus Sicht des Geschichtsunterrichts erhält der Mentor damit eine Schlüsselstellung, ohne dass seine Leistungen angemessen honoriert und die fachdidaktischen Kompetenzen bei seiner Auswahl gesichert würden. Das Land vertraut hier auf eine effektive Fortbildung. Eine zusätzliche Schwierigkeit ergibt sich dann, wenn bei voller Stundenzahl des Mentors keine häufigen Besuche des Lehramtsanwärters mehr möglich sind. Die Mentorenbetreuung greift teilweise zurück auf Ausbildungsformen in der ehemaligen

DDR, obwohl dabei seinerzeit die didaktische Unterrichtsreflexion über die Methodik hinaus nicht im Mittelpunkt stand.

- Das Fachseminar, etwa für Geschichte, findet im Fünfwochenrhythmus in den Studienseminaren des Instituts für Qualitätsentwicklung M-V statt, in denen haupt- oder nebenamtliche Fachleiter stärker theorieorientierte Veranstaltungen anbieten. In Verbindung mit diesen können auch freiwillig fachbezogene Gruppenhospitationen in den Schulen erfolgen. Die Fachleiter können auf Anfrage die Lehramtsanwärter in den Schulen zusätzlich hospitieren. Ein eigenständiges Abschlussgutachten wird von ihnen nicht zur Abschlussprüfung vorgelegt.
- An der Prüfung des Lehramtsanwärters zum II. Staatsexamen sind der vorgesetzte Schulleiter (oder Vertreter), der Studienleiter der Seminarschule, die Mentoren jeweils für ihr Fach sowie ein vom Lehrprüfungsamt bestellter Vorsitzender beteiligt. Hinzu kommt ein Mitarbeiter des IQMV, zu dessen Auswahl der Lehramtsanwärter einen Wunsch äußern darf. Der beteiligte Mitarbeiter muss also weder der Fachleiter sein noch eine entsprechende Lehrbefähigung haben. Damit wird die Rolle des Fachseminars in der Prüfung gar nicht oder nur zufällig abgebildet. Für ein Fach wie Geschichte wird damit der fachliche und fachdidaktische Anspruch in der Regel vermindert.
- Statt der Hausarbeit zum II. Staatsexamen wird einige Zeit vor der Abschlussprüfung ein erweiterter Entwurf von maximal 15 Seiten für eine zusätzliche Lehrprobe geschrieben. Darin ist eine Unterrichtseinheit von vier bis acht Stunden zu beschreiben und in einem ausgesuchten Aspekt besonders zu reflektieren. Die Lehrprobe steht an ihrem Ende. Entwurf, Stunde und ein folgendes Prüfungsgespräch nur über diese Stunde

fließen in die Note dieses Prüfungsteils ein und ersetzen so die frühere Hausarbeit. Mit dieser deutlichen Verminderung des Aufwandes wird der Verkürzung des Vorbereitungsdienstes entsprochen. Die Qualität der früheren Hausarbeiten, aus denen etliche Beiträge auch in geschichts- didaktischen Publikationen hervorgegangen sind, werden diese Ausarbeitungen wohl nicht mehr aufweisen können.

- Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Examenslehrproben in den Fächern und einem ca. 30-minütigen Prüfungsgespräch über die erteilten Stunden. In welchem Maße dort Kenntnisse aus der Ausbildung verlangt werden, liegt im Ermessen der Prüfer, die sich sämtlich am Gespräch beteiligen sollen. Der Fachleiter ist nicht zwingend an der Prüfung beteiligt. Für seine Veranstaltungen im Vorfeld heißt dies, dass sie ohne direkte Prüfungsrelevanz auf eine stark relativierte Wertschätzung zu stoßen drohen. Geschichts- didaktische Innovationen gegen die Schulroutine sind auf diese Weise von seiner Seite kaum noch anzustoßen.

Zur Ausbildung der Geschichtslehrkräfte ist Folgendes noch hervorzuheben. Das Studium sollte nur derjenige auf sich nehmen, der schlechte Einstellungschancen z.B. durch ein attraktives Zweitfach kompensiert. Es wird aber voraussichtlich immer einige Einstellungen geben. Durch die neue Form in M-V ist der Einfluss der Fachleiter in der II. Phase erheblich herabgesetzt worden. Für ein derart stofflich weitläufiges und fachdidaktisch kontroverses Unterrichtsfach besteht hier die Gefahr für die Lehramtsanwärter, den Anschluss an die fachdidaktischen Diskussionen zu verlieren und früh in der etablierten Routine der Schule aufzugehen.

Von Interesse dürfte bei der Bewertung dieser Neuerungen zudem ein Vergleich mit

Schleswig-Holstein<sup>6</sup> sein, wo die Verlagerung der Ausbildung an die Schulen einige Jahre vorher stattgefunden hat. Dort haben inzwischen vielstimmige Klagen über die fachbezogene Ausbildungskompetenz der Schulen wieder zu einer Stärkung von Fach- bzw. Studienleitern, die zuvor nur Module anboten, mit vier Hospitationen der Lehramtsanwärter geführt. Ohnehin war ihnen eine starke Stellung in der den Blick auf Fachlichkeit und Fachdidaktik richtenden Prüfung belassen geblieben. Mecklenburg-Vorpommern sollte aus diesen Erfahrungen Lehren ziehen.

## Anmerkungen

- 1 [http://mv.juris.de/mv/esamt/LehrBiG\\_MV.htm](http://mv.juris.de/mv/esamt/LehrBiG_MV.htm).
- 2 Zu den grundsätzlichen Aspekten der Geschichtslehrerausbildung hat Roland Wolf in gfh 1/2011, S. 5 ff. das Notwendige gesagt. Es lässt sich

in Vielem auf Mecklenburg-Vorpommern übertragen.

- 3 Neu im Zusammenhang mit der Inklusionsdebatte: einschließlich ausgewählter Elemente der Sonderpädagogik.
- 4 Zweite Verordnung zur Änderung der Lehrvorbereitungsdienstverordnung vom 11. November 2010 (Inkrafttreten am 1. April 2010).
- 5 Darin werden auch die definitiven Regelungen für die sog. „Doppelqualifikation“ enthalten sein. Absolventen mit dem I. Staatsexamen für das Lehramt an Regionalen Schulen bzw. Gymnasien können eine zusätzliche Lehrbefähigung (nur für M-V gültig) an Grundschulen bzw. regionalen Schulen oder Grundschulen erwerben, indem sie eine sechsmonatige Verlängerung des Vorbereitungsdienstes mit einem Schwerpunkt in der zusätzlichen Schulform auf sich nehmen. Diese Regelung ist aus verschiedenen Gründen sehr kontrovers.
- 6 Neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO Lehrkräfte II) vom 24.6.2011 (Inkrafttreten am 1.8.2011) (<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=LehrVorbD2StPro+SH&psml=bsshprod.psml&max=true>).